

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 48

Artikel: Thurgauischer Gewerbeverein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thurgauischer Gewerbeverein.

Ueber hundert Mann stark tagte am 13. Februar im „Falken“ in Romanshorn das thurgauische Gewerbeparlament. Begrüßt wurde es vom Präsidenten des Gewerbevereins Romanshorn und durch drei prächtige Liedervorträge des Männerchors. In seinem Jahresberichte wies Herr Kantonalpräsident Stein namentlich auf zwei Fragen allgemeiner Natur hin, mit denen sich der Vorstand im Berichtsjahre beschäftigt hatte, die Förderung des Barzahlungssystems für den Handwerker und die Buchhaltung im Abonnement. Die Tätigkeit des GewerbeSekretärs, der im verfloffenen Jahr ein vollgerichtetes Maß an Arbeit zu bewältigen hatte, wird vom Präsidenten wärmstens verdankt. In den Kantonalvorstand wurden neu gewählt die Herren Architekt Scherrer in Kreuzlingen, Willi Ammann in Ermatingen, Sattlermeister Fimpel in Bischofszell und für den neu in den thurgauischen Gewerbeverein aufgenommenen Sägerelbesitzerverband Herr Stadler in Sulgen.

Nach Berlesung und Genehmigung der verschiedenen Jahresrechnungen erhielt Herr GewerbeSekretär Gubler das Wort, um die eingereichten Wünsche und Anträge zum Lehrlingsgesetzes Entwurf zu beleuchten. Einleitend teilte er mit, daß ausgenommen zwei Vereine alle Sttionen zum Entwurf Stellung angenommen, daß dagegen nur ganz wenige Berufsverbände das Gesetz beraten haben. Entgegen verschiedenen Stimmen, der Zeitpunkt, jetzt mit einem Lehrlingsgesetz an die Öffentlichkeit zu gelangen, sei übel gewählt, findet Herr Gubler, das Gegenteil sei richtig. Gerade die heutige Zeit zeige deutlich, daß das Handwerk bei uns an der Ueberfremdung leidet und daß sich also viel mehr junge Leute, namentlich intelligente, dem Handwerk anstatt dem Stande der Fabrikarbeiten zuwenden sollten. Dies kann teilweise erreicht werden, indem man die Lehrlingsfürsorge durch gute Lehrlingsgesetze fördert. Nur tüchtige Lehrlinge sind später imstande, qualitativ Gutes und Vorzügliches zu leisten. Die Berner Ausstelllung redete eine deutliche Sprache, daß nicht nur unsere Industrie, sondern auch unser Handwerk nicht auf die Masse, sondern ganz besonders auf die Qualität der Produkte hinzuliegen muß, wenn es blühen will. Will man den Handwerkerstand heben, so muß vor allem ein tüchtiger Nachwuchs herangebildet werden. Das Gesetz kommt also zur richtigen Zeit. Da ein eidgeössisches Gesetz noch lange auf sich warten läßt, so muß der Kanton vorgehen. Ueberstürzt ist die kantonale Regelung nicht; denn schon vor manchen Jahren wurde von einer Expertenkommission ein Entwurf ausgearbeitet. Vierzehn Kantone besitzen bereits Lehrlingsgesetze; einige davon sogar vorbildlich (Freiburg und Wallis). Der Thurgau kommt also nicht zu früh. Der Referent sprach hierauf die eingereichten Wünsche und Anträge, von denen manche unwesentlich sind. Auf einige wichtige Punkte sei in diesem Berichte kurz hingewiesen.

In Streitfällen soll derjenige Richter entscheiden, der im Lehrvertrag erwähnt ist. Zu große Menglichkeit zeigen verschiedene Berufsarten wegen der effektiven Arbeitszeit. Was der Gesetzesentwurf vorschlägt, gilt heute schon in den meisten Geschäftsbetrieben. Vergessen die Handwerker nicht, daß das Gesetz auch Gültigkeit haben soll für die Industrie und den Handel. Wohl haben gewisse Bedenken ihre Berechtigung. Man wird ihnen und manchen andern durch eine andere Fassung verschiedener Gesetzesparagrafen und durch Bestimmungen entgegenkommen. Neu- und begrüßenswert ist der Vorschlag, es möchten für den Schulunterricht die Abendstunden bis 8½ Uhr gestattet und also auch subventioniert werden.

Schon beim ersten Erscheinen unseres Gesetzesentwurfes lautete das Urteil verschiedener Fachleute sehr günstig. Es gehöre zu den besten Lehrlingsgesetzen, hieß es. Wenn noch weitere Verbesserungen durch die Eingabe des Kantonalvorstandes an die Regierung und die großräumliche Kommission hinzu kommen, so dürften wir mit unserem Lehrlingsgesetz auf dem rechten Wege sein. In seinem Schlußworte betonte Herr Gubler ausdrücklich, daß das Gesetz nicht gegen die Meister sei, sondern für sie und ihren Stand nur das Beste wolle.

Eine rege Diskussion folgte dem mit großem Beifall aufgenommenen Referat. Herr Regierungsrat Lepi wies u. a. darauf hin, daß durch die Schaffung des Gesetzes einer schon längst wiederholt geäußerten Forderung des Handwerkerstandes entsprochen worden sei. Der Zeitpunkt sei nicht schlecht gewählt; denn die Notwendigkeit eines Gesetzes habe sich noch nie besser erwiesen als heute. Wer kein Gesetz wolle, finde den Zeitpunkt immer unpassend. Das Gesetz sei äußerst sorgfältig von einer Expertenkommission in der alle Interessenten vertreten waren, ausgearbeitet und einstimmig angenommen worden. Trotzdem seien mehr Abänderungsvorschläge eingereicht worden, als das Gesetz Paragrafen zähle, nämlich 35. Am Entwurf werde festgehalten werden; die Wünsche werde man soviel als möglich berücksichtigen; es sei das namentlich dadurch möglich, daß eine Reihe von Bestimmungen statt ins Gesetz in zwei Verordnungen (eine für das Handwerk und eine für den Handel) hineingebracht werden, die vor der Gesetzesabstimmung veröffentlicht werden. Er hoffe, daß alle Interessenten energisch für das Gesetz eintreten werden, selbst dann, wenn nicht alle Wünsche berücksichtigt worden seien.

Angenommen wurde u. a. sodann noch der Antrag Frauenfelds, es sei der Satz, in dem von dem ausnahmsweisen Sonntagsunterricht die Rede ist (§ 21), im Lehrlingsgesetz zu streichen, da er ins Sonntagsgesetz hineingehöre. Bei der Beratung des neu zu schaffenden Sonntagsgesetzes möge dann auch die Kontroverse zwischen dem Sonntagsverein und den Freunden des Sonntagsunterrichts eine Erledigung finden, mit der beide Parteien zufrieden sein können.

Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die heutige Delegiertenversammlung des thurgauischen Gewerbevereins, in Erwägung:

1. daß die Einführung des Gesetzes über das Lehrlingswesen die Erfüllung eines seit bald zwei Jahrzehnten aufgestellten Postulates des thurgauischen Gewerbevereins bedeutet,

2. daß das berufliche Bildungswesen bei der bisherigen Freiwilligkeit nur ein Stückwerk ist,

erblickt in dessen gesetzlicher Regelung das einzige Mittel, um jenes in geordnete Bahnen zu lenken, einen tüchtigen Nachwuchs für Gewerbe und Handel heranzuziehen und damit die Vorbedingungen für Hebung des Gewerbe- und Handelsstandes zu schaffen. Angesichts dieses Endzweckes des Lehrlingsgesetzes beschließt die heutige Versammlung, es sei mit aller Entschiedenheit für dessen Verwirklichung einzutreten, und sie gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß jeder Handwerker und Gewerbetreibende zur Ehre und zum Wohl seines Berufes freudig und geschlossen für dasselbe eintreten werde.

Die Versammlung nimmt mit Befriedigung Kenntnis davon, daß verschiedene berechnete Wünsche der einzelnen Berufskategorien durch den leitenden Ausschuss in einer wohlmotivierten Eingabe an die großräumliche Kommission zum Ausdruck gelangt sind.“

In vorgerückter Stunde referierte Herr Friedensrichter Dülfi in Romanshorn noch über die Gründung

eines thurgauischen Kreditschutzvereins. Die klaren Ausführungen des Referenten erwirkten, daß nach kurzer Diskussion einstimmig die Gründung beschlossen und der Vorstand beauftragt wurde, Statuten und Reglement für die neue Genossenschaft auszuarbeiten, der beizutreten jeder Sektion und jedem Einzelmitglied des thurgauischen Gewerbevereins freigestellt bleibt. Der Verband wird vom kantonalen Gewerbeverein gegründet und organisiert, marschiert aber nachher als Unterabteilung des Muttervereins unter dessen Aufsicht vollständig selbstständig.

Schließlich teilte Herr Gubler als Präsident der Lehrlingsprüfungskommission noch mit, daß die Zahl der Anmeldungen für die nächste Prüfung in Müllheim groß sei, indem sich bis jetzt schon 83 Jünglinge und 8 Lehrlinge angemeldet hätten. Die Werkstätteprüfungen finden vom 20. bis 22. März und die Schlussprüfung Montag den 27. März statt.

Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat folgenden Antrag:

1. Von dem Bericht des Regierungsrates betreffend die Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit wird Vormerk genommen.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Ausrichtung von Beiträgen an private Arbeitslosenversicherungen (Gewerkschaften) für die im Jahre 1914 ausgerichtete Arbeitslosenunterstützung dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds einen Betrag von Fr. 27,308.40 zu entnehmen.

In der beigegebenen Botsung wird der Antrag wie folgt begründet: Am 13. Dezember 1915 hat der Kantonsrat bei Anlaß der Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1914 folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob den privaten Arbeitslosenversicherungen (Gewerkschaften) wie für das Jahr 1913 auch für die im Jahre 1914 ausgerichtete Arbeitslosenunterstützung 20% Subvention auszurichten seien. Der Betrag wäre dem kantonalen Hilfsfonds zu entnehmen.“

Dieses Postulat ist vom Regierungsrat der Volkswirtschaftsdirektion zur Antragstellung übermittelt worden. Laut Mitteilung der Finanzdirektion war der Bestand des kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds am 31. Dezember 1915 nach Bezahlung der Unterstützungen an die Familien von Wehrmännern (427,100 Fr.) und nach Ausrichtung eines Betrages an die Armenausgaben der Gemeinden (165,936 Fr.) noch 480,222 Fr. Schon vor Ende Juni 1915 kamen um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Auslagen für Arbeitslosen-Unterstützung im Jahre 1914 durch besondere Gesuche ein: 1. Das Gewerkschaftskartell des Kantons Zürich für 22 verschiedene Gewerkschaften aus Stadt und Landschaft Zürich mit 4941 Unterstützten und einem Unterstützungsbeitrag von 162,315 Fr.; 2. der christliche Holzarbeiterverband der Schweiz für die im Kanton Zürich wohnhaften Mitglieder mit 83 Unterstützten, Betrag 2802 Fr.; 3. die Buchdrucker-Gewerkschaft Zürich mit 16 Unterstützten, Betrag 1955 Fr.; 4. der Zentralverband der schweizerischen Handmaschinenflickerei für die zürcherischen Sektionen Pfäffikon und Hinwil mit 78 Unterstützten, Betrag 1476 Franken.

Die Gesamtsumme von 5118 Unterstützten und 168,548 Franken Beitrag änderte sich durch Verifikation der Angaben in 5384 Unterstützte und 169,042 Fr. Beitrag.

Gemäß Budget für das Jahr 1915 waren 6000 Fr. als ordentlicher und 4000 Fr. als außerordentlicher Beitrag, also im Ganzen 10,000 Fr. für die Arbeitslosenunterstützung auszurichten. Davon ging für die Arbeitslosenunterstützung der Stadt Zürich ein Beitrag von 3500 Fr. ab. Den oben genannten Gesuchstellern konnte demnach ein Staatsbeitrag von zusammen höchstens 6500 Franken verabreicht werden.

Dieser gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Juli 1915 bereits ausgerichtete kantonale Beitrag macht von dem gesamten Unterstützungsbeitrag der genannten Gewerkschaften und Verbände 3,8% aus. Im Vorjahr war den Gewerkschaften an ihre Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1913 im Betrage von 64,680 Franken ein Staatsbeitrag von 17,087 Fr., nämlich 2087 Fr. aus dem ordentlichen Kredite und 15,000 Fr. aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds, oder 23% ihrer Auslagen ausgerichtet worden.

Zu den von den Arbeitergewerkschaften im Jahre 1914 ausgerichteten Unterstützungsbeiträgen gibt das Sekretariat des Gewerkschaftskartells noch folgende Erklärungen: Die wirtschaftliche Krise des Jahres 1913 habe sich auch auf das Jahr 1914 ausgebreitet und sei durch den am 1. August ausgebrochenen Krieg ganz bedeutend verschärft worden. Demzufolge seien erheblich größere Anforderungen an die Arbeitergewerkschaften für Unterstützung arbeitsloser Mitglieder gestellt worden. Die Gesamtunterstützungssumme im Kanton Zürich war nach früheren Berichten schon im Jahre 1913 drei- bis viermal größer als z. B. im Jahre 1910; die ausbezahlten Unterstützungen für das Jahr 1914 überstiegen aber diejenigen für 1913 um das Zwei- bis Dreifache.

In Erwägung, daß die Kassen der Gewerkschaften des Kantons Zürich infolge der außergewöhnlich ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1914 überaus stark durch die Arbeitslosenunterstützung ihrer Mitglieder in Anspruch genommen worden sind, beantragt der Regierungsrat, den Gewerkschaften im ganzen 20% ihres Gesamtbeitrages von 169,042 Fr., also Fr. 33,808.40, abzüglich die bereits ausbezahlten 6500 Fr., auszurichten und den Rest im Betrage von Fr. 27,308.40 dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds zu entnehmen.

Behagliche Wärme.

Wohltätig ist des Feuers Macht! Jedenfalls hat Schiller bei der Schaffung seines Liedes von der

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1185

höchste Leistungsfähigkeit.